Geschäftsordnung Forchemer Schell-Mi

§ 1 Name, Sitz und Gründung

Die Gruppe führt den Namen „Forchemer Schell-Mi“. Die Gründung erfolgte 1995 durch das Forchemer Fasnet kom mit he (FFK) e.V:. Von Anfang an sind die Forchemer Schell-Mi als organisatorisch selbständige Gruppe an das FFK e.V. angegliedert. Mitglieder des FFK e.V. oder Mitglieder angegliederter Gruppen sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Schell-Mi.
Sitz ist 79362 Forchheim a.K.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schell-Mi dauert von der ordentlichen Generalversammlung eines Jahres bis zu der des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zweck der Gruppe (laut Satzung FFK e.V.)

Das Fasnet kom mit he wurde gegründet, zur Pflege der Fasnetsbräuche in Forchheim. Man will durch Veranstaltungen fasnächtlicher und gesellschaftlicher Art sowie durch Umzüge alte Fasnachtssitten wieder aufleben lassen, bewahren und fortsetzen sowie das gesellschaftliche Zusammenleben der Gemeinde Forchheim bereichern. Die Förderung des Gemeinsinns, insbesondere in fasnächtlichen Angelegenheiten hat oberste Priorität. Im Rahmen der Arbeit innerhalb des Fasnet kom mit he ist jegliche politische, konfessionelle oder geschäftliche Zweckbindung ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schell-Mi können alle unbescholtenen Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Narrenblut in ihren Adern spüren, sich zur Narrenzeit bekennen und unsere Satzung vom FFK und die Geschäftsordnung der Forchemer Schell-Mi anerkennen.

2. Jugendliche unter 18 Jahren können den Schell-Mi nur beitreten, sofern mindestens ein Elternteil bzw. gesetzlicher Vertreter passives oder aktives Mitglied ist.

3. Minderjährigen ist die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Schell – Mi nur in Begleitung eines volljährigen Vertreters gestattet.

4. Die Aufnahme in die Forchemer Schell-Mi ist schriftlich per Anmeldeformular beim Rechner oder beim Schriftführer einzureichen.

5. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.

6. Nach der Aufnahme in die Schell-Mi gemäß § 6 wird die Mitgliedschaft erteilt. Fällt das Mitglied in irgendeiner Form negativ auf, kann es durch die Vorstandschaft sofort von den Schell-Mi ausgeschlossen werden (mit Nennung eines Grundes) und darf das Häs nicht mehr tragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Gruppe ist berechtigt, von ihren zahlungspflichtigen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Vorstandschaft festgelegt und bei der Generalversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt.

2. Der Beitrag von 22,22 € wird jährlich erhoben und im 1. Quartal des Geschäftsjahres, per Lastschrift, eingezogen. Sofern Rücklastschriften entstehen, werden die Gebühren und der Beitrag den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Nach zweimaligem erfolglosem Einziehen der Lastschrift kann die Vorstandschaft den Ausschluss aus den Schell-Mi beschließen.

3. Freiwillige Spenden sind jederzeit willkommen.

§ 6 Die Aufnahme des aktiven, volljährigen Schell-Mi (mit Häs - Nr.)

Die Aufnahmeprüfung des Schell-Mi erfolgt am 11.11. und besteht aus folgenden Bestandteilen:
1.Der Neu-Schell-Mi muss in den Kartoffelsack steigen
2. Sackhüpfen mit Löffel im Mund und rohe Kartoffel darauf
3. Härdepfelschnaps mit Strohhalm trinken
4. Kartoffel schälen
5. Aufgeblasener Luftballon mit der Schell-Mi-Gabel in den Kartoffelsack geben und den Luftballon im Kartoffelsack zum Zerplatzen bringen.
6. Danach wird gemeinsam das Schell-Mi Lied gesungen und getanzt!!!
Nach erfolgtem Aufnahmeritual erhält der Schell-Mi sein Schell-Mi Messerle.

Das Aufnahmeritual kann in besonderen Fällen flexibel gestaltet werden, z.B. bei Behinderungen, Schwangerschaft u.ä..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Bei Tod
- Bei eigenem schriftlichen Antrag an die Schell – Mi Vorstandschaft
- Ausschluss durch die Vorstandschaft aus wichtigem Grund (z.B. Verstoß gegen § 8 Rechte und Pflichten)
- Auflösung der Schell-Mi

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Schell-Mi. Sie können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen. Sie haben insbesondere Anspruch auf die Unterstützung der Gruppe bei der Erfüllung der Ziele der Geschäftsordnung.

2. Jedes Mitglied ist gehalten, an den Veranstaltungen der Schell-Mi teilzunehmen und bei Organisation von Veranstaltungen und allen anfallenden Arbeiten mitzuhelfen.

3. Das Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Einhaltung der Geschäftsordnung der Schell-Mi und der Satzung des FFKs.

4. Das Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular für den von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schaden aufzukommen. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

5. Der Hästräger verpflichtet sich, einen respektvollen, freundlichen und fairen Umgang mit allen Schell-Mi Mitgliedern zu pflegen, um dadurch den Gemeinschaftsgeist und das Ansehen der Gruppe zu fördern.

6. Vom Fasnetsfreitag bis Fasnetsdienstag ist es jedem Schell-Mi erlaubt, in Forchheim, unabhängig von Veranstaltungen der Schell-Mi, das Häs zu tragen.

7. Das Tragen des Häses, sowie der Maske außerhalb von Forchheim, sowie bei Veranstaltungen an denen die Gruppe nicht offiziell teilnimmt, ist den Mitgliedern nur mit Genehmigung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gestattet.

- Es müssen jedoch mindestens 5 Mitglieder sein, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen.

- Ein Verstoß dieser Anordnung ist ein Ausschlussgrund.

8. Es ist nicht erlaubt, Häs und Maske auszuleihen.
Lediglich passive Mitglieder dürfen unter Einverständnis des aktiven Mitglieds dessen Häs und Maske tragen. Bei Verstoß kann ein Ausschluss möglich sein, über Konsequenzen entscheidet die Vorstandschaft.

9. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, Beschwerde beim FFK bis zur nächsten Generalversammlung einzureichen.

§ 9 Organe der Schell-Mi

I. Vorstandschaft:

1. Der Vorstandschaft gehören an:

- 1.Vorstand: **Ober- Schell-Mi** (automatisches Mitglied der Vorstandschaft des FFK e.V.)
- 2.Vorstand: **Stellvertretender Ober-Schell-Mi** (automatisches Mitglied der Vorstandschaft des FFK e.V.)
- Kassierer: **Kiemäzeller**
- Schriftführer: **Buechstabeschiddler**
- **1.Gwandmeister**
- **1.Ziegwart**
- **Schell – Mi Vogt**

Die Vorstandschaft kann durch Beisitzer erweitert werden.

2. Die Schell-Mi werden von der Vorstandschaft geleitet. Sie trifft alle Entscheidungen über die laufenden Geschäfte.

3. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.

4. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen aktive Hästräger sein. Die Vorstandschaft wird bei der Generalversammlung von den anwesenden Schell-Mi - Mitgliedern gewählt.

- Die Vorstandschaftsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- Die Wahl wird von einem, aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmten Wahlleiter geleitet oder überwacht.
- Mit der Wahl spricht die Generalversammlung der neuen Vorstandschaft das Vertrauen aus.
- Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen. Diese werden in der Regel vom 1.Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen, in besonderen Anliegen aber auch von jedem Mitglied der Vorstandschaft.

- Die Vorstandschaft und Schell-Mi - Mitglieder haben das Recht für die Generalversammlung Wahlvorschläge einzubringen.

5. Die Vorstandschaft fällt Beschlüsse sofern nichts anderes vereinbart mit einfacher Mehrheit.

6. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Rechner gerichtlich oder außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 BGB).

II. Aktive Mitglieder:

- Volljährige Hästräger mit Nummer – Beitragzahler
- Kinder bis 18 Jahre (nach dem Jahrgang) – Nicht Beitragzahler

III. Passive Mitglieder

Nichthästräger - Gönner des Vereins – Beitragzahler ab 18 Jahre (nach dem Jahrgang)

§ 10 Die Generalversammlung

Die Vorstandschaft muss jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben und/oder durch Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung.
Unabhängig davon sind außerordentliche Generalversammlungen möglich. Diese sind vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom amtierenden Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Interesse der Schell-Mi erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Hierfür gelten dieselben Formvorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Beschlussfassungen sind schriftlich ins Tagesprotokoll aufzunehmen.

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss enthalten:

- Bericht des Ober-Schell-Mi
- Bericht des Buächstabäschiddler
- Kassenbericht des Kiemäzellers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Ernennung der 2 Kassenprüfer für das kommende Jahr
- Sofern erforderlich Neuwahlen

§ 11 Ehrungen

1. Verdienste und langjährige Mitglieder der Schell-Mi können von der Vorstandschaft durch einmalige Verleihung des Schell-Mi-Ordens ausgezeichnet werden. Sie können auch durch die Ernennung zum Ehrenmitglied geehrt werden.

2. Es steht der Vorstandschaft ebenfalls zu, Nichtmitglieder, die sich um die Gruppe verdient gemacht haben, auf die gleiche Weise auszuzeichnen oder zu ehren.

3. Bei Verleihung eines Ordens an einen Verein, wird der Orden an den 1.Vorstand stets weitergegeben. Bei Verhinderung des 1. Vorstands muss dessen Vertreter den Orden tragen.

§ 12 Häsordnung

1. Das Häs der Forchemer Schell-Mi besteht aus:
   - Holzmaske
   - Braune Kappe
   - Oberteil mit Schell-Mi-Wappen am rechten Ärmel
   - Blätterkragen
   - Braune Hose
   - Schell-Mi Socken
   - Strohschuhe mit 1 Bommel, 1 Schleife, 1 großen und 1 kleinen Glocke (ab 16 Jahren)
   - Weiße Handschuhe
   - Schell-Mi-Gabel
   - Schell-Mi-Messerle

   Sämtliche Bestandteile des Häs müssen dem Original entsprechen. Falls Halstuch getragen wird, muss dies dem Original entsprechen.

2. Eigenmächtige Änderungen am Häs dürfen nicht vorgenommen werden. Um das Ansehen der Schell-Mi zu wahren, ist der Träger verpflichtet, das Häs in sauberem Zustand und stets vollständig zu tragen, ansonsten kann der Gwandmeister oder dessen Stellvertreter eine Geldstrafe von 11,11€ erheben.

An Zunftabenden gilt Hallenhäspflicht (Häshose, Schell-Mi-T-Shirt/Top (mit braunem Unterziehshirt) oder Pulli, Schell-Mi-Socken und Schell-Mi-Strohschuhe)
Die Vorstandschaft behält sich vor, zu bestimmten Veranstaltungen besondere Kleidungsordnungen bekanntzugeben.

3. Der Schell-Mi Orden und das Schell-Mi-Messerle muss bei allen Fasnetsveranstaltungen in Forchheim und allen Schell-Mi - Veranstaltungen getragen werden.

4. Berechtigt das Häs zu tragen, sind alle aktiven Schell-Mi und die Passiven Mitglieder gemäß §10.

5. Jeder Hästräger mit Maske, erhält das Wappen der Schell-Mi, welches am rechten Ärmel anzubringen ist. Auf der Rückseite des Wappens befindet sich die Häsnummer.

6. Bei Austritt aus den Schell-Mi darf das Häs nicht mehr getragen werden und das Wappen muss an die Vorstandschaft zurückgegeben werden.

7. Bei Verkauf der Schell-Mi-Häs mit Wappen muss dies bei der Vorstandschaft gemeldet werden.

§ 13 Auflösung der Schell-Mi

1. Die Auflösung der Schell-Mi kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Schell-Mi werden aufgelöst, wenn ¾ der aktiven Mitglieder mit Häsnummer die Auflösung beantragen.

3. Der Auflösungsbeschluss muss öffentlich bekannt gegeben werden. Ein Jahr nach dem verfassten Auflösungsbeschluss gelten die Schell-Mi als aufgelöst.
   Innerhalb dieser Zeit ist noch eine einmalige Revision des Auflösungsbeschlusses möglich.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schell-Mi oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an das FFK.

§ 14 Geschäftsordnungsänderungen

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Geschäftsordnung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Generalversammlung am 24. Oktober 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Forchemer Schell-Mi
Für die Schell-Mi gezeichnet: Forchheim, 24. Oktober 2018

Katharina Berger Ober-Schell-Mi	Manuela Langenbacher stellvertr. Ober-Schell-Mi
Astrid Futterer Kiemäzeller	Sonja Schlageter Buächstabäschiddler
Hanni Erb Gwandmeister	--- stellvertr. Gwandmeister
Dorothee Gerber 1.Ziegwart	Claudia Bodien 2.Ziegwart

Katharina Berger
Vermittler zw. FFK e.V. und Schell-Mi

Dorothe Herold 1. Vorstand FFK e.V.	Alois Gerber 2. Vorstand FFK e.V.

Änderungen und Kopien bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft!!!